



Beitrags- und Gebührenordnung des Bodenverbandes Schwalm-Eder aufgrund § 10 der Satzung für das Abrechnungsjahr 2026

Aufgrund §§ 26 – 31 der Satzung des Verbandes sind folgende Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 1 Grundbeiträge

Für die Verwaltungskosten des Verbandes, die in keinem Zusammenhang mit dem „Überbetrieblichen Maschineneinsatz“ stehen, werden Beiträge erhoben.

Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt dieser Beitrag € 0,85/ha LN, der Mindestbeitrag beträgt € 30,00. Ab 101 ha werden für die darüber hinausgehende Fläche € 0,60/ha/LN berechnet. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Der Höchstbeitrag beträgt 300 €. Für Städte, Gemeinden und Lohnunternehmen beträgt dieser Beitrag pauschal 200 € im Jahr. Grundbeiträge enthalten keine MwSt.

§ 2 Geschäftsführungsgebühren

1. Für die Abrechnung der Maschinen werden 1,0% vom Nettoanschaffungspreis erhoben mind. jedoch:

	Bei einmaliger Abrechnung pro Jahr	Bei zweimaliger Abrechnung pro Jahr
3 Nutzer	75 €	100 €
4 - 10 Nutzer	150 €	200 €
11- 20 Nutzer	200 €	250 €
Über 20 Nutzer	250 €	300 €

Bei Maschinen, die häufiger als zweimal abgerechnet werden, wird aufwandsbezogen abgerechnet.

2. Folgende Beträge werden bei der Bearbeitung von Verbandsmaschinen für die Mitarbeiter abgerechnet:
 - Geschäftsführer 80 €/Std.
 - Büroangestellte 70 €/Std.
 - Werkstattmitarbeiter 70 €/Std.

Bei Arbeiten für Mitglieder wird ein Zuschlag von 10 €/Std. erhoben.

3. Die jährlich zu zahlenden Beiträge für die Abrechnung der Maschinen und Anlagen von geschlossenen Nutzungsgruppen richten sich jeweils nach den mit den betreffenden Mitgliedern getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zum Betrieb und zur Finanzierung der betreffenden Maschinen und Anlagen. Die zu erhebenden Beiträge beinhalten die Finanzierungs-, Tilgungs-, Versicherungs-, Betriebs- und Geschäftsführungspauschalen.

§ 3 Sonstige Gebühren

Erstellen von Einzelrechnungen	10,00 €
Mahngebühr	20,00 €
Rücklastschriftkosten	10,00 €

Bei Vollstreckung der Beiträge und Gebühren durch eine Vollstreckungsstelle werden aufgrund des Zahlungsrückstandes 10% des geschuldeten Betrages als Säumniszuschlag berechnet und dem zu vollstreckenden Betrag zugerechnet.

§ 4 Ordnungsstrafen nach § 7 der Geschäfts- und Benutzungsordnung

Maschine nicht gereinigt	20 €
Maschine nicht abgeschmiert weitergegeben	10 €
Maschine nicht pünktlich zurückgebracht	20 €

Die oben aufgeführten Beträge sind Mindestbeträge. Es kann auch nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Bei nachweislich falschen Angaben des Benutzungsumfanges wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 50 € erhoben. Die fehlenden Einheiten werden mit dem doppelten Betrag in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge und Verrechnungssätze

Voraussetzung und Grundlage für die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge ist die Abrechnung mittels Lastschriftverfahren. Für das Erstellen von Rechnungen/Bescheide werden zusätzlich die in der Beitragsordnung festgelegten Ausfertigungsgebühren berechnet.

Die Maschinennutzungsbeiträge und die Geschäftsführungspauschalen werden beim jeweiligen Einsatzende der Maschinen fällig und werden dem Mitglied durch Lastschrift berechnet. Bei Beitragsrückständen von mehr als 50 € werden ab dem 1., des auf die Fälligkeit folgenden Monats, Verzugszinsen von 1,5 % pro Monat auf den gesamten Betrag erhoben.